

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der La Sarda GmbH, Zug, Schweiz (Reiseveranstalter)

Liebe Sardinienurlauber,

wir haben mit besonderer Sorgfalt eine Auswahl an Ferienunterkünften auf Sardinien für Sie zusammengestellt und hoffen, dass Sie "Ihre" Ferienvilla/Appartement bei uns finden. Damit sie mit Sicherheit einen wunderbaren Urlaub verbringen, ist die La Sarda GmbH Mitglied im Garantiefonds der Schweizer Reisebranche, was für Sie eine optimale Absicherung bedeutet. Bitte beachten Sie unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, damit Sie wissen, was Sie von uns verlangen können und was wir von Ihnen erwarten. Die Buchung von Ferienhäusern bei der La Sarda GmbH als Reiseveranstalter für Sardinien erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Sie können über unsere Vermittlungsagenturen (nachfolgend „Partner“ genannt) Anfragen schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch Bildschirmsysteme stellen. Diese werden umgehend von unseren Partnern mit einer Verfügbarkeits- und Preisauskunft beantwortet. Hierbei handelt es sich um kein verbindliches Angebot. Sie können nun entweder mit einer Option bei unseren Partnern die von Ihnen gewünschte Leistung kostenfrei und unverbindlich, max. bis zum Ablauf der Optionsfrist reservieren. Während dieser Zeit können Sie Ihre Buchungsabsicht mitteilen, damit erfolgt eine Anmeldung zu den von Ihnen gewünschten Leistungen. Oder Sie können direkt ein Objekt zur Buchung auswählen, womit ebenfalls eine Anmeldung zu den von Ihnen gewünschten Leistungen erfolgt. Mit der Anmeldung bieten Sie als Kunde uns gegenüber den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann ausschließlich schriftlich mit Unterschrift per Post, Fax oder E-Mail vorgenommen werden. Der Reisevertrag kommt zustande, wenn unser Partner, nachdem er von uns bevollmächtigt wurde, Ihnen die Buchung durch eine Buchungsbestätigung bestätigt.

1.2. Die Anmeldung zu den von Ihnen gewünschten Leistungen erfolgt ausschließlich über unsere Partner. Sie sind von uns beauftragt und bevollmächtigt, in unserem Namen zu vermitteln, Optionierungen vorzunehmen, Buchungsanfragen entgegenzunehmen und Buchungen zu bestätigen. Unsere Partner handeln somit als unsere rechtsgeschäftlichen Vertreter und haben damit ausschließlich die Stellung eines Vermittlers. Unsere Partner übernehmen für uns und in unserem Namen das Inkasso der Reisepreise.

1.3. Mit der Anmeldung bieten Sie als Kunde uns gegenüber den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch Bildschirmsysteme vorgenommen werden.

1.4. Der Reisevertrag kommt zustande, wenn wir als Reiseveranstalter die Buchung bestätigen, in der Regel in Form einer Buchungsbestätigung.

2. Zahlung

2.1. Bei Vertragsschluss ist vom Kunden eine angemessene Anzahlung, die im Vertrag benannt ist, zu leisten. Bei kurzfristigen Verträgen kann es sein, dass nur einmalig eine Gesamtzahlung gefordert wird; dies ist im Vertrag aufgeführt.

2.2. Die Restzahlung des Reisepreises muss spätestens 30 Tage vor Mietbeginn gezahlt sein. Bitte beachten Sie hierbei die Banklaufzeiten; maßgeblich ist das Datum der Gutschrift auf dem vom Partner im Vertrag benannten Konto. Der Kunde trägt die bei ihm anfallenden Bankgebühren.

2.3. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Auslieferung der Reiseunterlagen. Der Reiseveranstalter ist nicht verpflichtet, ohne vollständige Zahlung durch den Kunden die Reiseunterlagen auszuhändigen. Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlt der Reisende auch nach Mahnung und Nachfristsetzung nicht, kann der Reiseveranstalter vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Der Reiseveranstalter kann als Entschädigung eine Rücktrittspauschale entsprechend Ziffer 5.1. verlangen.

3. Leistungen, Preise

3.1. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung, die Ihnen über unsere Partner zugänglich gemacht wurde (entweder sind dies Fotos und Hausbeschreibungen des Partners oder die Internet-Homepage des Partners), sowie nach der Reiseanmeldung und nach der Buchungsbestätigung. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, eine Änderung von Einrichtungen und Ausstattung der Mietobjekte vor Vertragsabschluss vorzunehmen, über die der Kunde vor Buchung informiert wird. Spätestens acht Tage vor Reisebeginn erhalten Sie vom Partner den Fahrstweg zu Ihrem Feriendomizil. Sollte entsprechende Unterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, informieren Sie bitte den Partner, über den Sie gebucht haben. Die Eigenschaften der Objekte, die Objektbeschreibung und die Entfernungangaben auf der Internetseite unserer Partner oder im Hausprospekt wurden uns von den Hauseigentümern mitgeteilt. Es ist in seltenen Fällen möglich, dass der Hauseigentümer Räume für seine persönlichen Sachen verschlossen hält. Diese Räume sind in der Leistungsbeschreibung nicht aufgenommen, vom Vertragsgegenstand also auch nicht erfasst. In jedem Fall wird Ihnen das Ferienhaus/-appartement in gepflegtem Zustand sauber für den vereinbarten Mietzeitraum übergeben.

3.2. Sonderwünsche des Kunden können in der Reiseanmeldung bzw. der Buchungsbestätigung nur als unverbindlich aufgenommen werden, es sei denn, dass der Reiseveranstalter diese Wünsche ausdrücklich bestätigt.

3.3. Für Nebenkosten wie für Strom, Wasser, Gas berechnen wir Ihnen im Vertrag eine nach durchschnittlichem Verbrauch berechnete Pauschale. Sollte Ihr Verbrauch über der Pauschale liegen, berechnen wir Ihnen den Mehrverbrauch. Die Preise pro Einheit finden Sie im Vertrag.

3.4 Kautio: Für die Stellung einer Kautio hinterlegen Sie uns bitte Ihre Kreditkartendaten. Die jeweilige Höhe der Kautio ist im Vertrag aufgeführt. Falls es zu einem vom Kunden verschuldeten Schaden am Ferienhaus/-appartement, oder dessen Einrichtung, kommt, buchen wir die Schadenssumme, maximal bis zur Höhe der hinterlegten Kautio, von Ihrer Kreditkarte ab. Liegt der Schadensfall über der Höhe der Kautio, wird Ihnen der darüberhinausgehende Schaden getrennt in Rechnung gestellt.

4. Leistungsänderungen

4.1. Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

4.2. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Kosten vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch Kunden, Umbuchung, Ersatzperson, Reiseversicherung

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. In diesem Fall verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis, kann aber vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Der Reiseveranstalter pauschaliert seinen Ersatzanspruch nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktrittes zum vertraglich vereinbarten Mietbeginn entsprechend der nachstehenden Stornostaffel. Hierfür sind in der Regel pauschal folgende Prozentsätze maßgeblich:

bis 90 Tage vor Mietbeginn: 40% des Reisepreises; vom 89. bis 60. Tag: 60% des Reisepreises; vom 59. bis 30. Tag: 70% des Reisepreises; bei Rücktritt innerhalb von 30 Tagen vor Mietbeginn oder bei Nichtantritt der Reise: 90% des Reisepreises, jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

5.2. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit seinem Rücktritt oder seinem Nichtantritt der Mietzeit keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die in den Pauschalen aufgeführten oder tatsächlich abgerechneten Kosten.

5.3. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, oder der Unterkunft (Umbuchung) vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt pro Reiseteilnehmer wie folgt erheben: bis 75. Tag vor Reiseantritt: 30,00 €, sofern dem Reiseveranstalter dadurch keine Mehrkosten oder Leerzeiten entstehen. Umbuchungen ab dem 74. Tag vor Reiseantritt können grundsätzlich nur nach Reiserücktritt gemäß Ziffer 5.1. mit nachfolgender Neuanmeldung vorgenommen werden oder nach individueller Vereinbarung mit dem Reiseveranstalter.

5.4. Der Veranstalter weist die Kunden ausdrücklich darauf hin für seine Urlaubsreise einen Versicherungsschutz, insbesondere eine Auslands-krankensversicherung und eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie vertragliche Leistungen, insbesondere infolge verspäteter Ankunft und/oder früherer Abreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig in Anspruch, so besteht kein Anspruch Ihrerseits auf anteilige Rückerstattung.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag kündigen, wenn er vor Beginn der Reise von wichtigen, in der Person des Reisenden oder dessen Mitreisenden liegenden Gründen Kenntnis erlangt, die eine nachhaltige Störung des Aufenthalts durch diesen Reisenden oder Mitreisenden erwarten lassen, oder wenn nach Aufenthaltsbeginn die Durchführung des Aufenthalts trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Reiseveranstalter vom Reisenden oder von Mitreisenden so nachhaltig gestört wird, oder sich der Reisende oder ein Mitreisender in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass dem Veranstalter die weitere Durchführung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigung des Mietobjekts und des Inventars. Der Veranstalter behält den Anspruch auf den Reisepreis,

muss sich jedoch den Wert nachweislich ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erhalten hat, einschließlich eventueller Erstattungen durch den Eigentümer des Objekts.

8. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Abgabe von deren Buchungserklärung sowie über eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten.

9. Mitwirkungsobliegenheiten des Reisenden / Pflicht zur pünktlichen Objekt-Rückgabe / Ersatz von Verzögerungsschäden

9.1. Beanstandungen sollte der Reisende dem Reiseveranstalter oder Partner unverzüglich zur Kenntnis bringen und Abhilfe verlangen. Bitte rufen Sie in diesem Fall den Reiseveranstalter an; die Telefonnummer finden Sie am Ende dieser AGB sowie in den Unterlagen zum Anfahrtsweg, die Ihnen rechtzeitig vor Reiseantritt zugehen und in denen auch ein Ansprechpartner vor Ort aufgeführt wird. Die jeweils als Ansprechpartner benannten sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Sie dürfen lediglich bestätigen, die Beanstandung des Reisenden entgegenkommen zu haben und sind gehalten, soweit möglich für Abhilfe zu sorgen. Kommt der Reisende seiner Mitwirkungsverpflichtung schuldhaft nicht nach, stehen ihm insoweit Ansprüche gegen den Reiseveranstalter nicht zu.

9.2. Das Vertragsobjekt darf nur mit der im Vertrag angegebenen Personenzahl belegt werden. Im Falle einer Überbelegung ist der Reiseveranstalter berechtigt, hierfür eine zusätzliche, angemessene Vergütung pro Tag und Person zu verlangen. Auf Verlangen des Reiseveranstalters kann es auch zur Aufforderung an die nicht angemeldete(n) Person(en) zum unverzüglichen Verlassen des Objektes kommen. Dieser Aufforderung ist Folge zu leisten.

9.3. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. auf dem Grundstück des Vertragsobjektes ist nicht erlaubt.

9.4. Der Reisende ist verpflichtet, den ihm vom Reiseveranstalter vorgegebenen Zeitpunkt (Uhrzeit) zur Rückgabe des Objekts zwingend einzuhalten. Ist kein konkreter Rückgabezeitpunkt vorgegeben, ist das Objekt bis spätestens 10:00 Uhr des letzten Tages der vertraglich vereinbarten Aufenthaltsdauer vollständig zu räumen. Nach der vereinbarten Uhrzeit ist dem Reinigungspersonal ein jederzeitiges Betreten des Objektes gestattet, verbunden mit der uneingeschränkten Möglichkeit zur Reinigung.

9.5. Der Reisende verletzt eine vertragliche Nebenpflicht, wenn er aus eigenem Verschulden zum vorgegebenen Zeitpunkt das Objekt nicht räumt und macht sich insoweit schadensersatzpflichtig für den von ihm zu vertretenden Schaden. Denn das Objekt kann nun nicht umgehend gereinigt werden; nachfolgende Reisende können das Objekt nicht, wie mit diesen vereinbart, beziehen und dafür den Reiseveranstalter mit reisevertraglichen Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüchen überziehen. Der Reiseveranstalter behält sich in einem solchen Fall vor, beim aus eigenem Verschulden verspätet ausziehenden Reisenden Regress zu nehmen. In jedem Fall der verspäteten Objektrückgabe ist der Reiseveranstalter berechtigt, vom verspätet ausziehenden Reisenden einen pauschalierten Schadensersatz von 50,00 € für jede angefangene Zeitstunde zu verlangen, die der Reisende verschuldet das Objekt verspätet an die Beauftragten des Reiseveranstalters bzw. an diesen zurückgibt. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens insoweit behält sich der Reiseveranstalter ausdrücklich vor. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Dem Reisenden ist ausdrücklich gestattet nachzuweisen, dass dem Reiseveranstalter überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden ist.

9.6. Der Kunde ist verpflichtet, das Objekt in einem ordentlichen Zustand zu übergeben. Insbesondere ist der Geschirrspüler zu leeren, die Abfälle sind zu entsorgen sowie Töpfe, Geschirr und Kühlschrank sauber zu hinterlassen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Reiseveranstalter berechtigt, die entstehenden Kosten der zusätzlichen Reinigung in Rechnung zu stellen oder von der Kaution einzubehalten.

9.7. Die Mitnahme von Haustieren ist ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit dem Reiseveranstalter und dessen ausdrücklicher Bestätigung gestattet.

10. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig vom Reiseveranstalter herbeigeführt wurde oder wenn der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung, Abtretungsverbot

11.1. Vertragliche Ansprüche gegen den Veranstalter wegen nicht vertragsgemäßer Bereitstellung des Mietobjektes sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Mietzeit gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Monatsfrist können Ansprüche nur noch geltend gemacht werden, wenn der Reisende ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

11.2. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

11.2.1. Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in 2 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

11.2.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren nach einem Jahr.

11.2.3. Die Verjährung nach den Ziffern 11.2.1 bis 11.2.2. beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

11.2.4. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11.2.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsregelungen zu Schadenersatzansprüchen des Reisenden, insbesondere gemäß § 199 Abs. 2 BGB und § 199 Abs. 3 BGB unberührt.

11.3. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Reiseveranstalter ist ohne dessen ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Reisebedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

13. Reiseveranstalter

La Sarda GmbH
Postplatz 1
6300 Zug
Schweiz
Tel: +41 41 5880563
E-Mail: info@lasarda.ch
Website: www.lasarda.ch

Managing director: Domenica Zannol
HR-Nummer: CH-020.4.021.173-2

Die La Sarda GmbH ist Mitglied im [Garantiefonds der Schweizer Reisebranche](#).

Bei Beanstandungen bitte folgende Nummer wählen:
+41 41 5880563

Stand: Dezember 2018